

und richtig anzuwenden, die politische und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter zu erhöhen und ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln.

(2) Der VEAB hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den demokratischen Parteien, mit dem FDGB als der Massenorganisation der Arbeiterklasse und mit den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 8

Leitung des VEAB

(1) Der VEAB wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der VVEAB ernannt und abberufen wird, sofern nicht die Ernennung und Abberufung dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses vom 28. August 1958 über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusteht.

(2) Der Direktor leitet den VEAB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(3) Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des VEAB gegenüber dem Hauptdirektor der VVEAB rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, die ihm vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf, den Abteilungsleitern des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und vom Hauptdirektor der VVEAB erteilten Weisungen durchzuführen.

(5) Der Direktor des VEAB hat davon auszugehen, daß im VEAB jeder Mitarbeiter ein Recht auf bewußtes, schöpferisches Mitwirken bei der Durchführung der Aufgaben des VEAB und bei der Leitung des VEAB besitzt. Deshalb hat der Direktor bei seiner Arbeit alle Mitarbeiter bewußt und zielstrebig in die Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen, sie anzuleiten und zu kontrollieren.

(6) Der Hauptbuchhalter des VEAB wird vom Hauptdirektor der VVEAB nach den geltenden Bestimmungen ernannt und abberufen.

§ 9

Die Abteilungsleiter des VEAB und die Vertretung des Direktors

(1) Der VEAB wird im Falle der Verhinderung des Direktors vom stellvertretenden Direktor geleitet, der Abteilungsleiter des VEAB sein muß. Der Direktor legt fest, wer von den Abteilungsleitern die Funktion des stellvertretenden Direktors auszuüben hat. Der Hauptbuchhalter kann nicht zum Vertreter des Direktors bestimmt werden. Der Stellvertreter des Direktors hat im Falle der Verhinderung des Direktors die Befugnisse und Pflichten des Direktors.

(2) Die Abteilungsleiter des VEAB entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor des VEAB nicht die Entscheidung selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptbuchhalter nimmt gleichzeitig die Funktion des Leiters der Abteilung Rechnungswesen und Kontrolle wahr. Sein Aufgabenbereich als Hauptbuchhalter ergibt sich aus der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139).

§ 10

Die Arbeitsordnung des VEAB

(1) Für die Mitarbeiter des VEAB gilt die vom Direktor des VEAB auf der Grundlage und Gliederung der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Rahsarbeitsordnung erlassene Arbeitsordnung. Aus dieser Arbeitsordnung ergeben sich die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des VEAB (§ 11). Alle Mitarbeiter des VEAB haben ihre Tätigkeit stets unter dem Gesichtspunkt der sozialistischen Umgestaltung durchzuführen. Sie haben enge Verbindung zur Bevölkerung, insbesondere zu den Werktätigen in der Landwirtschaft, zu halten sowie ihre Vorschläge und Kritik sorgfältig zu beachten. Es ist Pflicht aller Mitarbeiter des VEAB, sich die erforderliche politische und fachliche Qualifikation anzueignen, um die Arbeitsweise des VEAB ständig verbessern zu können.

(2) Der Direktor, der Leiter der Abteilung Erfassung, Aufkauf, Lagerwirtschaft und Absatz, der Leiter der Abteilung Rechnungswesen und Kontrolle, der Leiter der Abteilung Planung und der Kaderleiter des VEAB unterliegen der Disziplinarbefugnis des Hauptdirektors der VVEAB gemäß § 7 des Statuts der VVEAB. Alle anderen Mitarbeiter des VEAB unterliegen den nach der Arbeitsordnung vom Direktor verfügbaren erzieherischen Maßnahmen.

§ 11

Die Einbeziehung der Werktätigen zur Leitung des VEAB

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des VEAB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im VEAB an der Leitung des VEAB zu fördern, insbesondere durch:

- a) den Abschluß des Betriebskollektivvertrages und der Betriebsprämienordnung sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin festgelegten Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen, Plandiskussionen und bei der Organisation von Planaktiven, Aktivistenkommissionen und anderen Aktiven bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des VEAB in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des VEAB haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Werktätigen Rechenschaft abzulegen.

(4) Der Direktor des VEAB hat den Betriebsplan der VVEAB zur Bestätigung vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßige Aussprachen mit allen Werktätigen